

Beschluss vom 23. Juni 2026

Kleine Anfrage 2026/7

betreffend «Pikettentschädigung und Sicherstellung der Wochenbettbetreuung durch Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton Schaffhausen»

In einer Kleinen Anfrage vom 16. März 2026 wenden sich die Kantonsrätinnen Regula Salathé, Nina Schärner und Isabelle Lüthi mit diversen Fragen betreffend die Pikettentschädigung und Sicherstellung der Wochenbettbetreuung durch Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton Schaffhausen an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Welche kantonalen Gesetze oder Verordnungen regeln derzeit die Abgeltung von Pikettleistungen für Hausgeburten und Wochenbettbetreuung durch selbstständig praktizierende Hebammen im Kanton Schaffhausen?*

Auf kantonomer Ebene besteht keine gesetzliche Grundlage zur Leistung einer Pikettentschädigung an selbstständig praktizierende Hebammen. Auch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sieht keine solche Entschädigung vor.

2. *Plant der Regierungsrat, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche eine einheitliche und flächendeckende Pikettentschädigung sicherstellt, vergleichbar mit den Regelungen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Uri oder Graubünden?*

Die Vergütung von ambulanten Hebammenleistungen wird zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) und den Krankenversicherern geregelt. Gemäss Art. 29 KVG sowie Art. 14, 15 und 16 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) verschiedene Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Bereitschaftsdienste (Pikettendienste) stellen hingegen keine Pflichtleistung dar. Wie auch die Postulantinnen festhalten, vergüten einzelne Gemeinden die Pikettleistungen von selbstständig praktizierenden Hebammen bereits heute auf freiwilliger Basis. Dieses System funktioniert, weshalb es den Gemeinden weiterhin freigestellt bleiben soll, zu entscheiden, ob sie Pikettleistungen von Hebammen vergüten wollen oder nicht. Der Regierungsrat beabsichtigt denn auch nicht, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche

den Kanton oder die Gemeinden zur Entrichtung von Pikettentschädigungen an Hebammen verpflichten würde.

Darüber hinaus würde eine gesetzliche geregelte Ausrichtung von Pikettbeiträgen an selbstständig praktizierende Hebammen zu einer Besserstellung von Hebammen gegenüber Personen aus anderen Medizinal- und Gesundheitsberufen führen, die z. T. von Gesetzes wegen Notfalldienst leisten müssen, jedoch ebenfalls keine Pikettentschädigung vom Kanton und/oder von den Gemeinden erhalten. Selbstständig praktizierende Hebammen unterliegen weder einer Aufnahmepflicht, noch sind sie verpflichtet, das ganze Jahr über eine Dienstabdeckung sicherzustellen. Da es sich beim Bereitschaftsdienst nicht um eine KVG-Pflichtleistung handelt, besteht kein Tarifschutz im Sinne von Art. 44 KVG. Dies bedeutet, dass Hebammen grundsätzlich berechtigt sind, Pikettleistungen mit ihren Patientinnen frei zu vereinbaren und entsprechend zu verrechnen. Sofern diese Kosten nicht von einer Zusatzversicherung oder der Wohngemeinde übernommen werden, hat die Leistungsbezügerin für diese Kosten aufzukommen. Schliesslich lassen sich lange Bereitschaftszeiten für selbstständig praktizierende Hebammen mithilfe neuer Organisationsansätze (z. B. Zusammenarbeits- und Stellvertretungsmodelle) reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass solche Zusammenarbeitsmodelle bereits heute bestehen und erfolgreich umgesetzt werden.

3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die finanzielle Abgeltung der Pikettleistungen von Hebammen gerecht und einheitlich zu gestalten, sodass die Kosten nicht direkt von den Familien getragen werden müssen?

Aus Sicht des Regierungsrates ist es in erster Linie Aufgabe der Tarifpartner, eine tragfähige Lösung zur Entschädigung von selbstständig praktizierenden Hebammen auszuhandeln. Darüber hinaus soll es den Gemeinden freigestellt bleiben, zu entscheiden, ob sie entsprechende Pikettleistungen vergüten wollen oder nicht. Einen weitergehenden Handlungsbedarf beziehungsweise die Notwendigkeit zur Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene sieht der Regierungsrat derzeit nicht.

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation, wonach weder eine kantonale Abdeckungspflicht noch eine Garantie für eine ambulante Nachbetreuung von Wöchnerinnen und Neugeborenen besteht?

Selbstständig praktizierende Hebammen üben einen freien Gesundheitsberuf aus, entsprechend können sie frei über die Ausgestaltung ihres Angebots entscheiden. Gemäss der Plattform des SHV (www.hebammensuche.ch) bieten in der Region Schaffhausen mehrere Hebammen ihre

Leistungen zur ambulanten Nachbetreuung von Wöchnerinnen an. Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, wonach die ambulante Nachbetreuung von Wöchnerinnen und Neugeborenen im Kanton Schaffhausen generell nicht sichergestellt wäre. Der Regierungsrat sieht daher aktuell auch keinen Bedarf, durch regulatorische Massnahmen (z. B. Aufbau eines staatlichen subventionierten Ambulatoriums) in diesen funktionierenden Markt einzugreifen. Abgesehen davon können Hebammen nicht zu einem Notfalldienst verpflichtet werden, da im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG, SR 811.21), unter welches die Hebammen fallen, das Leisten von Notfalldienst nicht als Berufspflicht aufgeführt wird. Eine Notfalldienstpflicht findet sich lediglich im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11). Der Notfalldienst ist daher nur für universitäre Medizinalberufe (Ärztinnen und Ärzte; Zahnärztinnen und Zahnärzte; Chiropraktorkinnen und Chiropraktoren; Apothekerinnen und Apotheker; Tierärztinnen und Tierärzte) verpflichtend, sofern kantonale Vorschriften dies vorsehen (vgl. Art. 40 Bst. g MedBG).

5. *Wo sieht der Regierungsrat den Kanton Schaffhausen in der Pflicht, die Grundversorgung von Wöchnerinnen und Säuglingen sicherzustellen? Wer ist aus Sicht des Regierungsrates für die ambulante Nachbetreuung von Frauen und Neugeborenen verantwortlich?*

Für die ambulante Nachbetreuung von Wöchnerinnen und Neugeborenen sind gemäss Leistungsauftrag auf der Schaffhauser Spitalliste «Akutsomatik» in erster Linie die Spitäler Schaffhausen zuständig. So erhalten Frauen, welche sich auf der Wochenbettstation befinden und noch keine ambulante Nachsorge organisiert haben, von der Wochenbettpflege eine Hebamme vermittelt (Hebammennotfall-Telefon). Die Wochenbettabteilung bietet zudem rund um die Uhr eine Anlaufstation für ambulante Kontrollen sowie Telefonberatungen zu den Themen Wochenbett und Kinderbetreuung an. Darüber hinaus stellen auch freiberuflich tätige Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen wie Ärztinnen und Ärzte (insbesondere Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie Kinderärztinnen und -ärzte) sowie Hebammen die Grundversorgung von Wöchnerinnen und Säuglingen sicher.

6. *Bestehen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und freiberuflich tätigen Hebammen? Falls nein, wie wird vorgegangen, wenn keine freiberufliche Hebamme für die Nachbetreuung zur Verfügung steht?*

Zwischen dem Kanton und den freiberuflich tätigen Hebammen bestehen keine Leistungsvereinbarungen. Die freiberuflich tätigen Hebammen gehen ihrer Tätigkeit – wie es der Name bereits sagt – im Rahmen eines freien Berufs nach. Die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016

(Gesundheitsberufegesetz [GesBG]; SR 811.21) geregelt. Es bedarf dazu einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Eine selbstständig praktizierende Hebamme und ihre Patientin sind jeweils Vertragspartei. Die Patientin kann frei wählen, an welche selbstständig praktizierende Hebamme sie sich wenden will.

Schwangere Frauen erhalten im Bedarfsfall von den betreuenden Ärztinnen und Ärzten sowie Spitälern die benötigten Informationen zur Nachbetreuung durch Hebammen. Der SHV führt eine nach Tätigkeitsort gegliederte Liste von Hebammen. Eine Auswertung der am 4. April 2026 auf dieser Liste publizierten Angebote zeigte, dass für die Stadt Schaffhausen 16 Hebammen zur Verfügung standen, welche die Wochenbettbetreuung sowohl «kurzfristig als auch nach Voranmeldung» anboten. Zwei weitere Hebammen taten dies ausschliesslich «nach Voranmeldung». In Bezug auf die Abdeckung auf dem Land zeigte sich ein ähnliches Bild. So boten für die Wochenbettbetreuung in der Gemeinde Beggingen am selben Datum zehn Hebammen ihre Leistungen «kurzfristig sowie auch nach Voranmeldung» und eine weitere Hebamme «nach Voranmeldung» an. Stichproben für weitere Gemeinden ergaben ähnliche Ergebnisse. Dem Regierungsrat liegen denn auch keine Meldungen vor, wonach es übermässig schwierig wäre, im Kanton Schaffhausen freiberufliche Hebammen für die Wochenbettbetreuung zu finden.

7. Im Kanton Zürich existieren Modelle wie «Family Start», welche vertraglich mit Spitälern zusammenarbeiten und dafür finanziell abgegolten werden. Wurden im Kanton Schaffhausen ähnliche Modelle geprüft oder ist ein entsprechendes Angebot geplant?

Der Verein «Family Start» im Kanton Zürich bietet die Vermittlung der spitalexternen Nachbetreuung für Wöchnerinnen und Neugeborene nach Spitalaustritt an. Darüber hinaus organisiert der Verein ein Netzwerk von frei praktizierenden Hebammen/Pflegefachpersonen, die solche Dienstleistungen erbringen. Im Kanton Schaffhausen bieten die Hebammen auf dem Wochenbett der Spitäler Schaffhausen ebenfalls solche Vermittlungsdienste an. Während der Schwangerschaft verweisen die Spitäler Schaffhausen die betroffenen Frauen im Rahmen von Geburtsvorbereitungskursen, an Infoabenden sowie in den Unterlagen zur Geburtsanmeldung auf die Plattform des SHV. Auf der Wochenbettstation befindliche Frauen, welche noch keine ambulante Nachsorge organisiert haben, erhalten von der Wochenbettpflege eine Hebamme vermittelt (Hebammennotfall-Telefon). Die Wochenbettabteilung bietet zudem rund um die Uhr eine Anlaufstation für ambulante Kontrollen sowie Telefonberatungen zu den Themen Wochenbett und Kinderbetreuung an.

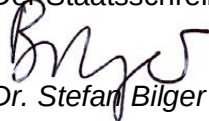
8. *Gibt es in unserem Kanton zurzeit genügend Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung für eine optimale Betreuung der Säuglinge und der Wöchnerinnen?*

Mit Stichdatum vom 25. März 2026 verfügten im Kanton Schaffhausen 42 Hebammen über eine Berufsausübungsbewilligung. Dem Regierungsrat liegen keine Informationen über die Arbeitspensen der einzelnen Hebammen vor. Die Hebammen rechnen ihre Tätigkeiten mit den einzelnen Krankenversicherern ab, sodass auch bezüglich der abgerechneten Leistungen keine Aussagen möglich sind.

Die Frage, ob es im Kanton Schaffhausen ausreichend Hebammen zur *optimalen* Betreuung der Säuglinge und Wöchnerinnen gibt, lässt sich aus Sicht des Regierungsrates nicht pauschal beantworten, da nicht eindeutig ist, was unter einer «optimalen Betreuung» der Säuglinge und Wöchnerinnen genau zu verstehen ist. Dem Regierungsrat liegen derzeit keine Angaben vor, wie hoch die Auslastung der selbstständig praktizierenden Hebammen mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Schaffhausen ist. Insgesamt scheint die Betreuung von Säuglingen und Wöchnerinnen im Kanton Schaffhausen auf einem hohen Niveau gut zu funktionieren.

Schaffhausen, 23. Juni 2026

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger